

**Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der Colonia Real Estate AG
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex
für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen und Anregungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (im Folgenden: DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

1. Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege (Ziffer 2.3.2. DCGK).

Ziffer 2.3.2. DCGK sieht eine Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Übermittlungswege vor. Die Gesellschaft erachtet diese Form der Einberufung derzeit als noch nicht praktikabel und aus rechtlicher Sicht nur unzureichend, vor allem nicht risikominimiert und fehlerfrei, umsetzbar.

2. D&O Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)

Die D&O Versicherung für die Mitglieder des Vorstands sieht eine Selbstbehaltsregelung entsprechend der Vorgaben des DCGK vor. Im ersten Halbjahr 2010 sah die D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates keinen entsprechenden Selbstbehalt vor. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 wurde auch ein entsprechender Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen.

3. Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt berücksichtigen. Diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Der Aufsichtsrat hat ab dem Geschäftsjahr 2011 konkrete Ziele für die Besetzung des Aufsichtsrates verabschiedet, die die Anforderungen des DCGK zu großen Teilen erfüllen. Bei einem Aufsichtsrat von drei Mitgliedern hält das Gremium allerdings die Festlegung einer verpflichtenden Frauenquote nicht für zielführend. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Besetzung von Führungspositionen unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen.

4. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Eine Bildung von Ausschüssen ist aufgrund der Anzahl der Mitglieder nicht notwendig und würde daher keine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit bedeuten. Allen diesbezüglichen Empfehlungen oder Anregungen des DCGK unter dortiger Ziffer 5.3 wird deshalb nicht entsprochen.

5. Offenlegung des Konzernabschlusses

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des DCGK soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Die Colonia Real Estate AG sieht sich entsprechend des Kodex' verpflichtet, den Jahresabschluss so zeitnah wie möglich festzustellen. Der Konzernabschluss über das Geschäftsjahr 2009 wurde am 29. März 2010 und somit entsprechend der Empfehlungen des DCGK veröffentlicht. In Anbetracht der Ereignisse und damit verbundenen Aufgaben in Zusammenhang mit dem freiwilligen Übernahmeangebot der TAG Immobilien AG, der Überschreitung der 50 % Schwelle am Aktienkapital der Colonia Real Estate AG sowie der dadurch ausgelösten strategischen und operativen Aufgaben wird die Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2010 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende erfolgen.

Zur Erhöhung der Transparenz wird in der Entsprechenserklärung auch Stellung genommen zur Einhaltung der **Anregungen** des DCGK. Mit Ausnahme der folgend genannten Anregungen wurde im Geschäftsjahr 2010 allen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2011 entsprochen werden:

1. Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel

Die Gesellschaft kommt der Anregung in Ziffer 2.3.4 DCGK zur Übermittlung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.S. dem Internet) nach sorgfältiger Abwägung aus wirtschaftlichen Kerngesichtspunkten nicht nach.

2. Langfristig erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

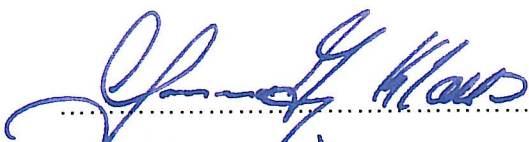
Ziffer 5.4.6. DCGK regt an, dass die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthält. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile. Nach Einschätzung der Gesellschaft wird eine rein funktionsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats den überwachenden Aufgaben des Aufsichtsrats besser gerecht. Eine angemessene feste und damit kontinuierliche Vergütung gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats unabhängig von externen Einflüssen und betont die Unabhängigkeit des Gremiums.

Köln, im März 2011

Colonia Real Estate AG



Für den Vorstand



Für den Aufsichtsrat